

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

023

Gesetz: ZPO § 323; VHG § 1

Rechtssatz: 1) Vertragshilfe-Verfahren und Aenderungsklage
aus § 323 ZPO bestehen nebeneinander.

2) Unzumutbar im Sinne von § 1 VHG wird eine
Leistung nicht schon dadurch, dass ein
Schuldner sich in seinen Zuwendungen gegen-
über seiner Familie ernstlichen Beschrän-
kungen unterwerfen muss.

Aktenzeichen: IV ZB 74/53

Beschluss des BGH vom 16. Januar 1954

OLG Karlsruhe

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der Frau Johanne K [REDACTED] geb. T [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED]-A [REDACTED]-Anlage [REDACTED],

Gläubigerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Oberstudiendirektor Dr. Siegfried K [REDACTED] in
E [REDACTED], A [REDACTED]

Schuldner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 16. Januar 1954 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Scheffler und Wüstenberg

beschlossen:

I. Auf die weitere Beschwerde der Gläubigerin wird
der Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Karlsruhe vom 2. Juli 1953 insoweit
aufgehoben, als die sofortige Beschwerde der
Gläubigerin zurückgewiesen und über die Kosten
des Beschwerdeverfahrens entschieden worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an das Beschwerdegericht zurückverwie-
sen.

II. Die weitere Beschwerde des Schuldners wird zu-
rückgewiesen. Ihm werden insoweit nach einem
Wert von 3 000 DM die Gerichtskosten der weite-
ren Beschwerde auferlegt.

Sammlung

4

- 2 -

G r ü n d e :

Die Parteien waren vom Jahre 1916 bis zum Jahre 1925 miteinander verheiratet. Die Scheidung wurde durch - rechtskräftig gewordenes - Urteil vom 17. November 1924 aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen. Durch vollstreckbare Urkunde vom 12. Februar 1925 hat sich der Schuldner verpflichtet, an die Gläubigerin, die ihn unstreitig vor der Heirat während seines Studiums und der Ausbildung finanziell unterstützt hatte, vom 1. Februar 1925 bis zu ihrer Wiederverheiratung eine Unterhaltsrente von 150 GM monatlich zu zahlen. Durch Beschluss vom 21. Juni 1952 ist dieser Unterhaltsbetrag auf deutsche Mark umgestellt worden.

Der Schuldner war zur Zeit der Scheidung Studiendirektor in Oschersleben, er ist jetzt Oberstudiendirektor in Eberbach und wird voraussichtlich, da er am 16. Juni 1954 65 Jahre alt wird, im Laufe dieses Jahres in den Ruhestand versetzt werden. Er hat sich Ende Dezember 1925 wiederverheiratet. Aus dieser Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, 3 Töchter (geb. 1926, 1928 und 1931) und ein Sohn (geb. 1939). Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts, die der Senat zugrunde zu legen hat, waren die Lebensverhältnisse der vier Kinder zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Beschlusses folgende: Die eine Tochter wohnt bei den Eltern. Sie verdient 220 DM monatlich, sie trägt aber zum Unterhalt der Familie nicht bei, weil sie im Gegensatz zu ihren Geschwistern keine besondere Berufsausbildung erhalten hat und für ihre Aussteuer sparen will. Die beiden anderen Töchter studieren in Heidelberg und erhalten einen monatlichen Zuschuß von je 110 DM. Die ältere dieser beiden Töchter bekommt ausserdem für Studiengebühren monatlich 30 DM. Der Sohn besucht das Realgymnasium; das Schulgeld beträgt 7 DM monatlich. Das Nettoeinkommen des Schuldners



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

betrag vom 1. April 1953 ab monatlich 976,99 DM, es hat sich vom 1. Juni 1953 auf rund 1 027 DM monatlich erhöht.

Die Gläubigerin, die in Berlin-Charlottenburg wohnt, hat nicht wieder geheiratet. Sie ist im 66. Lebensjahr, sie leidet nach dem ärztlichen Zeugnis vom 6. Januar 1953 seit längerer Zeit an schwerem Bronchialasthma, einem Herzmuskelschaden und einer endokrinen Drüsenstörung, so dass sie sich nicht mehr selbst versorgen kann und monatlich 20 DM für Arznei braucht, die sie selbst bezahlen muss. Sie bezieht eine Rente von monatlich etwa 100 DM.

Der Schuldner hat vom 1. Juli 1946 bis 31. Dezember 1948 an die Gläubigerin keinen Unterhalt, vom 1. Januar 1949 bis 30. Juni 1951 monatlich 45 DM und ab 1. Juli 1951 monatlich 70 DM bezahlt. Nachdem die Gläubigerin für die rückständigen und zukünftig fällig werdenden Beträge einen Gehalts- und Pfändungsbeschluss beantragt hatte, hat der Schuldner am 8. Dezember 1952 einen Antrag auf Vertragshilfe gestellt und beantragt, seine Verpflichtung für die zurückliegende Zeit bis zum 1. Dezember 1952 durch die von ihm bezahlten Beträge als abgegolten zu erklären und die Unterhaltsverpflichtung für die Zeit ab 1. Dezember 1952 auf monatlich 100 DM festzusetzen.

Die Gläubigerin ist diesem Antrag entgegengetreten. In erster Linie ist sie der Ansicht, dass ein Vertragshilfeverfahren nicht zulässig sei, im übrigen meint sie, dass dem Schuldner die Zahlung in voller Höhe zugemutet werden könne.

Das Landgericht hat durch Beschluss vom 14. Mai 1953 den Vertragshilfeantrag für zulässig erachtet und dahin

entschieden, dass der Schuldner an die Gläubigerin zu zahlen hat:

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis 31. Mai 1948 monatlich 3 DM
- b) für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 auf monatlich 30 DM
- c) für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 30. April 1951 monatlich 50 DM
- d) ab 1. Mai 1951 monatlich 100 DM.

Gleichzeitig wurde dem Schuldner gestattet, die rückständigen Beträge in monatlichen Raten von 20 DM, beginnend am 1. Juni 1953, jeweils am ersten des Monats zahlbar, zu zahlen. Für die jeweiligen Restbeträge wurde dem Schuldner Stundung gewährt.

Gegen diesen der Gläubigerin am 22. Mai 1953 zugestellten Beschluss hat diese am 5. Juni 1953 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie hat beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

Durch Beschluss vom 2. Juli 1953 hat das Oberlandesgericht in Karlsruhe den Beschluss des Landgerichts Mosbach vom 14. Mai 1953 dahin abgeändert, dass der Schuldner aus der vollstreckbaren Urkunde vom 12. Februar 1925 (Nr 21 des Notariatsregisters des Notars Dr. I. [REDACTED] in H. [REDACTED]) i.V. mit dem Umstellungsbeschluss vom 21. Juni 1952 an die Gläubigerin ab 1. Mai 1953 monatlich DM 150 zu bezahlen hat. Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Beschluss ist den Parteien am 18. Juli 1953 zugestellt worden.

Am 29. Juli 1953 hat die Gläubigerin weitere Beschwerde eingelegt. Sie beantragt
den angefochtenen Beschluss insoweit aufzuheben, als
ihrem Antrag nicht entsprochen wurde, und das Ver-
tragshilfebegehren des Schuldners abzuweisen,
fürsorglich,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
zurückzuverweisen.

Am 30. Juli 1953 hat der Schuldner weitere Beschwerde eingelegt. Er beantragt,
den angefochtenen Beschluss, soweit er ihn gegenüber
dem Beschluss des Landgerichts Mosbach vom 15.5.1953
beschwert, aufzuheben

Beide Beschwerden sind nach § 18 Abs 3 Satz 1 VHG zu-
lässig. Da im zweiten Rechtszug nicht das Landgericht ent-
schieden hat, ist nach § 18 Abs 3 Satz 1 VHG der Bundesge-
richtshof zuständig. Die für sofortige Beschwerden nach
§ 8 Abs 1 VHG in Verbindung mit § 22 Abs 1 FGG geltende
Frist von 2 Wochen ist von beiden Parteien gewahrt.

Die Parteien haben in den Darlegungen zu ihrer weiteren
Beschwerde auch neue Tatsachen vorgebracht. Diese können
nicht beachtet werden. Denn nach § 18 Abs 3 Satz 3 VHG sind
die Vorschriften des § 27 RFGG anzuwenden. § 27 RFGG schreibt
die entsprechende Anwendung der §§ 550, 551, 561, 563 der
Zivilprozessordnung vor. § 561 ZPO bestimmt, dass der Beur-
teilung des Revisionsgerichts - bei entsprechender Anwendung
also des Gerichts der weiteren Beschwerde - nur dasjenige
Parteivorbringen unterliegt, das aus dem Tatbestand des Be-
rufungsurteils (hier also des Beschwerdebeschlusses) oder
dem Sitzungsprotokoll hervorgeht. Damit ist die Berücksich-
tigung der neu vorgebrachten Tatsachen ausgeschlossen.

Mit allen weiteren Beschwerden kann nur gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 18 Abs 3 S 3 VHG, § 27 S 1 FGG).

I.

1. Die Gläubigerin stützt ihre weitere Beschwerde in erster Linie darauf, dass ein Vertragshilfeverfahren dann nicht zulässig sei, wenn der Schuldner die Möglichkeit habe, eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO zu erheben; diese Klage stelle eine Sonderregelung dar, die der Vertragshilfe vorgehe. Sie beruft sich für diese Ansicht auf eine Entscheidung des Landgerichts in Wuppertal vom 11. November 1948 (JMBlNRW 1949 S 44), in der die Frage, ob neben § 323 ZPO die Vertragshilfe gemäss § 21 UmstG gewährt werden könne, verneint wird. Das Landgericht in Wuppertal begründet seine Ansicht zunächst damit, es sei aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen, dass neben dem ordentlichen Rechtsbehelf den § 323 ZPO gewähre, noch ein weiterer ausserordentlicher habe geschaffen werden sollen. Ausserdem treffe § 323 ZPO eine Sonderregelung für den Fall nachträglicher Änderung; diese Sonderregelung bliebe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem eine generelle Regelung treffenden Umstellungsgesetz unberührt, die Zulassung des Vertragshilfe-Verfahrens würde auch zur Folge haben, dass stark voneinander abweichende Entscheidungen zu befürchten wären, wenn man das Vertragshilfe-Verfahren zuliesse. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Gerade weil die Voraussetzungen für eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO von den Voraussetzungen für eine Entscheidung nach dem Vertragshilfe-Gesetz verschieden sind, muss das Vertragshilfe-Verfahren auch einem Schuldner zustehen, der zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen verurteilt worden ist.

Das Landgericht in Wuppertal übersieht in der angeführten Entscheidung vor allem, dass das Vertragshilfe-Verfahren - wie sich schon aus dem Namen "Vertragshilfegesetz" ergibt - in erster Linie dahin geht, dass der Richter den Beteiligten helfen soll, die entstandenen Schwierigkeiten durch einen Vertrag zu beseitigen. Die Hinwirkung auf eine gütliche Einigung ist die Hauptaufgabe des Vertragshilferichters (§ 14 VHG) und erst in zweiter Linie, nämlich wenn das Hauptziel des Verfahrens nicht erreicht worden ist, hat der Richter rechts gestaltend durch eine Entscheidung einzugreifen (§ 15 Abs 1). Warum die Beteiligten, insbesondere ein Schuldner, die Vergünstigung des § 14 VHG nur deswegen nicht sollten in Anspruch nehmen können, weil der Schuldner rechtskräftig zu künftig fällig werdenden Leistungen verurteilt worden ist, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu ersehen, weswegen einem solchen Schuldner nicht die im Vertragshilfegesetz vorgesehene Möglichkeit einer Stundung zugute kommen sollte, für deren Anordnung § 323 ZPO keine Handhabe gibt. Dass das Verfahren nach § 323 ZPO unter Umständen deswegen zu einer von der Vertragshilfe-Entscheidung abweichenden Entscheidung führen kann, weil es im Vertragshilfe-Verfahren nicht auf die Erwägungen ankommt, die zur Festsetzung der Rente geführt haben, kann nicht als ein ausschlaggebender Umstand gewertet werden, der gegen das Nebeneinander von Vertragshilfe-Verfahren und Klagemöglichkeit aus § 323 ZPO spräche. Für die Zulassung des Vertragshilfe-Verfahrens fällt den erwähnten Bedenken gegenüber entscheidend ins Gewicht, dass gerade gewisse Erleichterungen für den Schuldner nur im Vertragshilfe-Verfahren, nicht aber mit einer Abänderungsklage erreicht werden können. Dass im Vertragshilfegesetz nicht besonders darauf hingewiesen worden ist, dass es auch im Falle der Möglichkeit einer Abänderungsklage Platz greife,

ist kein Grund, das Vertragshilfe-Verfahren solchenfalls für unzulässig zu halten.

Das Oberlandesgericht in Hamburg (mitgeteilt von Seeburg LDR 1949, 23) vertritt anscheinend die Auffassung, dass die Klage aus § 323 ZPO und das Vertragshilfeverfahren sich gegenseitig ausschließen; die Abänderungsklage nach § 323 ZPO käme immer dann, aber auch nur dann in Betracht, wenn die Verhältnisse, die für die Bestimmung der Höhe der wiederkehrenden Leistungen massgebend gewesen seien, voraussichtlich von einer längeren Dauer sein würden, während umgekehrt das Vertragshilfe-Verfahren gerade vorübergehenden Verschlechterungen Rechnung tragen wolle. Die Klage aus § 323 ZPO ist jedoch auch für Änderungen vorübergehender Natur zulässig und es ist auch sonst kein Grund ersichtlich, der dem Nebeneinander von Vertragshilfe-Verfahren und Abänderungsklage entgegenstehen sollte (ebenso Saage Ann V 2 zu § 1, S 66/67; Duden-Rowedder, Allgemeines Ann 24 S 38). Eine Rechtsverletzung durch das Beschwerdegericht liegt also insoweit nicht vor.

2. Ein Rechtsverstoß ist aber insoweit gegeben, als das Beschwerdegericht den Rechtsbegriff der Zumutbarkeit und im Zusammenhang damit den der Billigkeit verkannt hat (vgl. Saage III 4 c zu § 18 S 192; Duden-Rowedder, Ann 8 zu § 18 S 102).

Das Beschwerdegericht geht bei seinen Ausführungen davon aus, dass der Maßstab für die Entscheidung die wirtschaftliche und soziale Stellung des Schuldners sei; es berücksichtigt nach diesem Maßstab die "Verpflichtungen", die sich aus dieser Stellung ergeben, als Posten, die von dem Gehalt des Schuldners zunächst einmal abgezogen werden

müssten, und gelangt daraufhin zu dem Ergebnis, dass die Gläubigerin "keiner Einwendungen gegen die als mässig zu bezeichnenden Beträge erheben kann, die der Schuldner für das Studium seiner beiden Töchter Irene und Leonore und für die schulische Ausbildung seines Sohnes Siegfried aufwendet," was auch für den Musikunterricht gelte, den zwei Kinder erhielten";

dass der Schuldner einer sittlichen, wenn auch nicht gesetzlichen Pflicht genüge, wenn er seine Schwiegermutter mit 25 DM monatlich unterstütze;

dass es nicht beanstandet werden könne, dass er 50 DM monatlich in eine Bausparkasse einzahle, und dass es angebracht sei, dass er von seiner einen, bei ihm lebenden Tochter, die 220 DM netto monatlich verdient, keinen Beitrag zum Haushalt verlange, da diese für ihre Aussteuer sparen müsse, die nicht mehr wie früher von den Eltern bestritten zu werden pflege.

Dieser grundsätzlichen Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts kann nicht beigetreten werden.

Die soziale Stellung eines Schuldners ist zwar in gewissem Umfange für die Frage der Zumutbarkeit von Bedeutung. Sie darf aber nicht dahin berücksichtigt werden, dass dem Schuldner auf jeden Fall ermöglicht werden müsse, eine Lebenshaltung zu führen, wie sie bei einer in der gleichen sozialen Stellung befindlichen Person, die keine Verbindlichkeiten hat, üblich oder angemessen ist. Insbesondere kann ein Schuldner, dem Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner geschiedenen Frau obliegen, nicht verlangen, dass ihm soviel von seinem Einkommen belassen werden müsse, dass er mehrere seiner Kinder studieren lassen könne. Den Gläubiger eines sozial höherstehenden nur wegen dessen so-

zialer Stellung schlechter zu stellen, als den eines sozial niedriger stehenden Schuldners, widerspricht der Billigkeit, wie es auch der Billigkeit widersprechen würde, die Forderungen der Gläubigerin zu kürzen, damit der Schuldner einen bei Berücksichtigung seiner Schulden zu hohen Stand seiner Lebenshaltung aufrechterhalten kann.

Rechtsirrig sind auch die weiteren Erwägungen, aus denen heraus das Beschwerdegericht es billigt, dass der Schuldner von seiner einen Tochter keinen Beitrag zum Haushalt verlangt. Dass eine Aussteuerpflicht des Schuldners gegenüber dieser Tochter nicht besteht, scheint das Oberlandesgericht selbst anzunehmen; denn abgesehen davon, dass diese Tochter noch nicht geheiratet hat, würde eine Aussteuerpflicht nach § 1620 BGB nur bestehen, soweit der Schuldner bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts zur Gewährung einer Aussteuer imstande wäre. Hat aber die Tochter keinen Anspruch auf eine Aussteuer, so ist es nicht folgerichtig, dem Schuldner auf Kosten der Gläubigerin zuzubilligen, dass er diese Tochter durch Gewährung von Wohnung und Verpflegung unterhält, obwohl sie bei einem Verdienst von 220 DM zur Bezahlung dieser Leistungen imstande ist.

Nicht gebilligt werden kann es ferner, dass das Beschwerdegericht eine so starke sittliche Pflicht des Schuldners zur Unterstützung seiner Schwiegermutter annimmt, dass dahinter die seiner geschiedenen Frau gegenüber übernommenen vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen zurückstehen müssten. Es ist nicht Sinn des Vertragshilfe-Verfahrens, die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen auf Kosten eines Gläubigers zu ermöglichen.

Bei seinen gesamten Ausführungen hat das Beschwerdegericht nicht hinreichend beachtet, dass ein Schuldner verpflichtet ist, seinen Verbindlichkeiten bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit nachzukommen. Unzumutbar wird eine Leistungspflicht nicht schon dadurch, dass ein Schuldner sich in seinen Zuwendungen gegenüber seiner Familie ernstlichen Beschränkungen unterwerfen muss.

Es stellt auch eine Verkennung des Begriffs der Zumutbarkeit dar, wenn das Beschwerdegericht meint, es könne nicht "beanstandet" werden, dass der Schuldner monatlich 50 DM in eine Bausparkasse einzahle. Eine solche Vorsorge für die Errichtung eines Eigenheims zu treffen, ist an sich allerdings nicht zu beanstanden; einem Schuldner ist, zumal wenn er eine Mietwohnung innehat, aber zuzumuten, auf eine solche Vorsorge solange zu verzichten, als er nicht seinen Verbindlichkeiten gegenüber seiner geschiedenen Frau, die ihn während seines Studiums und der Ausbildung finanziell unterstützt hat, nachgekommen ist.

Da der angefochtene Beschluss, soweit er die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurückweist, auf den angeführten Rechtsverstößen beruht, muss er insoweit aufgehoben und die Sache insoweit an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, das den Antrag des Schuldners unter Berücksichtigung der obigen Rechtsausführungen neu zu prüfen hat.

II.

Die weitere Beschwerde des Schuldners ist unbegründet. Daß neue Tatsachen nicht berücksichtigt werden können, ist bereits oben ausgeführt worden. Es kann somit das Vorbringen des Schuldners; seine Tochter habe sich im Juni 1953 verheiratet und die Eltern hätten ihr einen Baukostenzuschuss von 4 000 DM geben und hierfür ein Darlehen aufnehmen müssen,

das sie mit monatlich 50 DM zurückzuzahlen haben, nicht beachtet werden. Es ergibt sich aber auch aus den oben gemachten Ausführungen, dass dieser Umstand nicht zu Lasten der Gläubigerin berücksichtigt werden kann.

Die weiteren Ausführungen des Schuldners liegen auf tatsächlichem Gebiet und können daher ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Schmidt Raske Dr.v.Werner Scheffler Wüstenberg